

# Breslauer Zeitung.



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11/2 Sgr. Inserionsgebühren für den Raum einer fünfstelligen Zeile in Beilage 1/4 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Beilagen-Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 426. Mittag-Ausgabe.

Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 12. September 1862.

**Telegraphische Depeschen und Nachrichten.**  
**Weimar, 11. September.** Im weiteren Verlaufe der heutigen Sitzung des volkswirtschaftlichen Congresses wurde die Anwendung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit auf Advokaten und Aerzte beschlossen. Die Bankfrage und sonstige Anträge wurden dem nächsten Congress vorbehalten.  
Demnächst wurde der Congress geschlossen.  
Die ständige Deputation des volkswirtschaftlichen Congresses ist durch Hopf, Biedermann, Franke, Michaelis, Müller und Böling ergänzt worden. Zum Vorsitzenden wurde Kette, zum Schatzmeister Hopf gewählt.

**Turin, 10. Sept.** Nach der „Discussion“ wäre der Schluss der Sitzungen der Kammern nahe bevorstehend.  
Der Kriegsminister hat beschlossen, diejenigen gefangenen Garibaldianer, welche noch nicht 18 Jahre alt sind, ihren Familien zurückzuschicken.  
**Neapel, 9. Septbr.** Bischof wurde zu zehnjähriger Zwangsarbeit verurtheilt.

## Preußen.

### Landtags-Verhandlungen.

**45. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (11. Sept.).**  
Präs. Grabow eröffnet die Sitzung bei starkbesetztem Hause um 9 1/2 Uhr. Die Tribünen sind lange vor Beginn der Sitzung bis auf den letzten Platz gefüllt; in der Herrenhausloge: Herr v. Kleist-Rehnow und einige andere Mitglieder des Hauses, in der Hofloge erscheint bald nach Beginn der Sitzung General von Wrangel, die Diplomatengasse ist schwach besetzt. Am Ministertisch: sämtliche Minister, Major Schwarze, Oberst v. Bose, Geh. Kriegsath Sirus, Geh. Finanzath Nölle als Regierungsverkommisfars. Die Abgg. Landrath Freiherr v. Seeherr-Edel und Graf v. Vasek dom (?) sind in das Haus eingetreten. Ein Urlaubsgeuch wird bewilligt, drei Abgg. sind für die heutige Sitzung entschuldigt. Die gestrigen Beschlüsse des Herrenhauses sind eingegangen. Die Aenderungen im Briefstellergesetze (es ist darin statt „von 1. Septbr. 1862“ das Wort „fortan“ gesetzt) werden einstimmig genehmigt.

Vor Eintritt in die T.-D. ergreift der Abg. Kantak das Wort, um zu constatiren, daß er bei Gelegenheit der in letzter Sitzung beschlossenen handelspolitischen Resolution nicht mit „Nein“, sondern mit „Ja“ gestimmt habe.

Den einzigen Gegenstand der T.-D. bildet der Bericht der Budgetcommission über den Militäretat. (Ref. Abg. v. Baerst.) Das Zweite Stavenhagen-Sybel'sche Amendement wird von Seiten der Fraktionen v. Vinde und v. Wönne ausreißend unterstützt.

Beim Beginn der Generaldiscussion ergreift der Handelsminister von der Heydt das Wort, und giebt folgende Erklärung ab. (Dieselbe wird in einzelnen Stellen von Zeichen der Nichtübereinstimmung begleitet; bei der Stelle, welche das Zustandekommen eines Staatgesetzes durch die Comm.-Anträge für unmöglich gemacht erklärt, wird aus der Herrenhausloge ein Bravo des Herrn v. Kleist-Rehnow lautbar.) Die Erklärung lautet wie folgt:

„Die Staatsregierung kann bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, über welchen die Beratung bevorsteht, nicht unterlassen, vor dem Eintritt in die Discussion ihre Ansichten dem hohen Hause näher darzulegen.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Heeresorganisation ist in den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Vorlagen ausführlich dargelegt worden. Es wird daher genügen, hier nur hervorzuheben, daß nach den bei den letzten Mobilmachungen gemachten Erfahrungen, nach den Wahrnehmungen über den Gang und die Natur der Kriege, die neuesten Zeit und nach den veränderten politischen Verhältnissen, es als eine unabwieslich gebotene Pflicht erschien, Einrichtungen ins Leben zu rufen, durch welche die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft des Heeres im Interesse der Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes dauernd erhöht werden. Es kam im Besonderen darauf an, durch die consequente Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht den Friedensetat des stehenden Heeres entsprechend zu erhöhen, dagegen die Landwehr in ihren Dienstverpflichtungen zu erleichtern.

Die Umgestaltung des Heeres in diesem Sinne, über welche dem Landtage in der Session von 1860 Vorlagen gemacht waren, fand in ihrem wesentlichen Grundgedanken allgemeine Anerkennung; in einigen Beziehungen stieß sie dagegen auf Widerspruch, was zur Folge hatte, daß die damals gemachten Gesetzesvorlagen nicht zum Abschluß kamen. Der Regierung wurde jedoch auf ihren Antrag zur einwilligen Aufrechterhaltung und Vervollständigung der Kriegsbereitschaft als Provision für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 30. Juni 1861 ein extraordinärer Credit von 9 Millionen Thalern bewilligt, mit welchem sie, wie es in dem betreffenden Commissionsberichte heißt, „nach bestem Ermessen, innerhalb der Schranken der selbigen Gesetze — auf der Unterlage des von ihr vorgelegten Etats und mit sorgfältiger Erwägung der bei Beratung desselben zur Erörterung gekommenen Bedenken — wirtschaften sollte.“ Die definitive Regelung wurde einer neuen Verhandlung mit der Landesvertretung vorbehalten.

Für das Jahr 1861 wurden demnach die Mittel für die Reorganisation der Armee durch den Etat, und zwar dauernd, in Anspruch genommen, indem die Staatsregierung davon ausging, daß die neue Organisation mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesetz vom 3. Septbr. 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, völlig im Einklange stehe. Diese Auffassung wurde indessen vom Landtage nicht getheilt, vielmehr in mehreren Beziehungen für erforderlich erachtet, daß die Heeresorganisation durch ein neues Gesetz geregelt werde. Um dieser Ansicht Ausdruck zu geben, wurde der weitere Bedarf für die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft im Extraordinarium des Etats für 1861 bewilligt und in einer Resolution ausgesprochen, daß die Regierung, falls sie die zur Reorganisation der Armee erforderlichen Maßregeln aufrecht zu erhalten beabsichtige, verpflichtet bleibe, spätestens dem nächsten Landtage ein Gesetz behufs Aenderung des Gesetzes vom 3. Sept. 1814 vorzulegen.

Um über die Absichten der Staatsregierung nicht den mindesten Zweifel zu lassen, hat bald darauf, als dieser Beschluß gefaßt war, der Finanzminister in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 4. Juni 1861 erklärt:

„Bei der Discussion über die Militärfrage in diesem Hause sei, wie er glaube, von allen Seiten constatirt worden, daß, wie man auch über diese Frage denken möge, doch die Absicht nicht dahin gehe, mit dem 1. Januar 1862 mit einemmal den früheren Zustand wieder herzustellen und die Zahl von 117 Bataillonen ohne Weiteres aufzulösen u. — und so bleibe in der That nichts übrig, als daß die in das Extraordinarium verwiesenen Ausgaben, welche zur Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft dienen und nicht einmalige Ausgaben seien, von dem Finanzminister so lange geleistet würden, bis über den neuen Etat Beschlüsse gefaßt worden seien.“

Bei unbefangener Erwägung dieses Herganges wird man sich der Anerkennung nicht verschließen können, daß weder von der Regierung beabsichtigt, noch von dem Landtage erwartet ist, die angestrebte Umgestaltung des Heeres sei nur eine temporäre Maßregel; im Gegentheile ist stets offen ausgesprochen worden, daß dieselbe im Interesse des Heeres und des Landes unabwieslich dauernd geboten sei, und ihre definitive Regelung ist lediglich dadurch ausgeschlossen worden, daß hierzu vom Landtage ein neues Gesetz für erforderlich erachtet wurde. Wie schon die vorerwähnte Resolution, in welcher der Weg zur Ordnung der Angelegenheit bezeichnet wird, dafür spricht, daß es nicht in der Absicht des Abgeordnetenhauses gelegen hat, die Verrückung der gegenwärtig bestehenden Heeres-Einrichtungen vom 1. Jan. 1862 ab zu verlangen, so ist noch mehr dadurch, daß die Steuerzuschläge von 25 Proc. bis 1. Juli 1862, also über das Staatsjahr hinaus bewilligt worden sind, unabweislich anerkannt, daß der Landtag der Regierung die Mittel hat gewähren wollen, welche zur Verrückung der Kosten der neuen Heeres-Organisation auch über den 1. Januar d. J. hinaus erforderlich waren, indem die erwähnten Steuerzuschläge allein zu diesem Zwecke beansprucht sind. Diese

Auffassung findet ferner ihre Bestätigung in den Aeußerungen der Commission für Finanzen und Zölle, welche in ihrem Berichte vom 19. Febr. 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sich dahin ausdrückte: „daß das Verlangen einer Mehr-Einnahme aus der Grundsteuer in dem mäßigen Umfange, wie es in der Vorlage dargestellt, durch die Lage des Budgets, durch die allerseits zugestundene Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht und durch die eben so unbestrittene Nothwendigkeit, die Cadres der Truppenkörper zu verstärken, völlig begründet sei, wurde allgemein anerkannt.“

Das seit 12 Jahren bestehende, durch die diesjährigen Staatsvorlagen nunmehr abgeänderte Verfahren, nach welchem die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts-Etats erst gegen Mitte des Staatsjahres erfolgt, ließ überdies der Regierung keine Wahl, ob sie die nicht in einmaligen Ausgaben bestehenden Kosten der neuen Heeres-Organisation auch über den 1. Januar d. J. hinaus leisten lassen wolle oder nicht. Sie würde offenbar gegen das Interesse des Landes und die Absichten seiner Vertreter gehandelt haben, wenn sie die erwähnten Ausgaben, weil die Bewilligung derselben formell noch nicht erfolgt war, eingestellt hätte. Denn darüber wird kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen können, daß es unbedingt nothwendig ist, das Bestehende bis zur definitiven Ordnung der Angelegenheit zu erhalten.

Die Staatsregierung hat daher, wie bei gebührender Würdigung der Sachlage nicht verkant werden kann, in dem guten Glauben gehandelt, durch die fernere Aufrechterhaltung der neuen Heeres-Organisation nur eine gegen das Land ihr obliegende unabwiesbare Pflicht zu erfüllen, sie hat eine unbefangene sachgemäße Beurtheilung ihres Verfahrens nicht zu scheuen, noch weniger aber beforgen können, daß die Bewilligung der erforderlichen Mittel Anstand finden könnte. Denn in dem Umstande, daß ein Gesetz über die Regelung der Heeres-Organisation noch nicht vereinbart ist, kann unmöglich ein zureichendes Motiv für die Veräußerung der bezeichneten Ausgaben gefunden werden, um so weniger, als der Landtag, welchem das von der Staatsregierung beobachtete Verfahren vollständig bekannt ist, einen Widerspruch dagegen leister nicht erhoben hat, und die Regierung bei allen ihren bisherigen militärischen Einrichtungen und Actionen, und auch bei der neuesten Rüstung auf Veranlassung des turkeisichen Verfassungstreites sich genau innerhalb der Grenze der Berechtigungen gehalten hat, welche auch die strengste Auslegung des Gesetzes vom 3. September 1814 ihr unbedingt zugestehet.

Die Staatsregierung hat ein Gesetz, die Wehrpflicht betreffend, zu Anfang d. J. dem Landtage vorgelegt, welches die Zustimmung des Herrenhauses gefunden hat. Eine Beschlußnahme des Abgeordnetenhauses ist wegen der erfolgten Auflösung desselben nicht zu Stande gekommen. In der gegenwärtigen Session ist eine solche Vorlage nur deshalb nicht gemacht worden, weil es, wie auch in der Rede erörtert worden, die Absicht war, die Dauer der Session möglichst abzukürzen und deshalb keine Vorlagen zu machen, bei welchen wichtige Prinzipienfragen zur Erörterung kämen. Auch hiergegen ist von Seiten des Landtages keine Einrede erfolgt.

Die Regierung wird indeß, wie sie hiermit auf das Bestimmteste erklärt, ein Gesetzesvorlage über die Wehrpflicht in der nächsten Winter-session einbringen, und glaubt mit dieser Erklärung die gegen die Bewilligung der Ausgaben für die Heeres-Organisation erhobenen Bedenken umso mehr als beseitigt ansehen zu dürfen, als sie nach wie vor anerkennt, daß die jetzige Formation der Armee, insofern solche eine dauernde Erhöhung des Etats oder eine anderweitige gesetzliche Regelung der Dienstverpflichtung erfordert, so lange als eine definitive nicht betrachtet werden kann, als dazu nicht die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages ertheilt sein wird, daß mithin durch die Bewilligung des Etats für 1862 den künftigen Beschlüssen über die Wehrverfassung in keiner Weise präjudicirt werden soll. Wenn die Commission besonders daran Anstoß genommen hat, daß die Ausgaben für die Heeres-Organisation im Ordinarium des Etats für 1862 ohne besondere Motivirung in Ansatz gebracht worden sind, so ist übersehen worden, daß gleichzeitig mit diesem Etat die Novelle zum Gesetze vom 3. Sept. 1814 dem aufgelösten Abgeordnetenhaus vorgelegt war und angenommen werden konnte, daß eine gleichzeitige Feststellung dieses Gesetzes und des Etats stattfinden werde. Eine gänzliche Umarbeitung dieses Etats bis zum Zutritte des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses war bei der Kürze der Zeit nicht ausführbar.

Sodern Werth darauf gelegt werden sollte, die Ausgaben für die Heeres-Organisation in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Jahres 1861 in das Extraordinarium des Etats zu übertragen, wird die Staatsregierung dem nicht entgegen sein.

Die Staatsregierung darf daran erinnern, daß sie die Steuerzuschläge, deren Forterbung nach den früheren Erklärungen bis zum Jahre 1865 in Aussicht genommen war, bereits mit dem 1. Juli d. J. abzugeben, wodurch dem Lande eine bedeutende Steuer-Erleichterung im Betrage von 3 1/2 Mill. Thalern jährlich gewährt wird, daß gleichwohl die vorliegenden Etats mit keinem höheren Defizit abschließen, als es bei Forterbung der Steuerzuschläge der Fall war. Die erteilte, nicht vorherzusehende Steigerung der Staats-Einnahmen und eine wesentliche Ermäßigung des Militär-Etats haben die Mittel geboten, den vorgedachten Ausfall zu übertragen. Es darf ferner hervorgehoben werden, daß bereits in diesem Jahre eine frühere Entlassung der Reservisten stattgefunden hat und die Einberufung der Rekruten statt am 1. October d. J., erst in den ersten Monaten des nächsten Jahres geschehen wird. Auch hierdurch ist den landgegebenen Wünschen entgegengekommen und den Wehrpflichtigen eine Erleichterung zu Theil geworden. Es erzieht sich aber hieraus, daß eine Ermäßigung der Ausgaben für die Heeres-Organisation im Etat für 1862 nicht mehr möglich ist, weil schon jetzt bei der Infanterie nur zwei Jahrgänge sich bei den Fahnen befinden.

In Rücksicht auf die Finanzlage des Staats kann die Genehmigung des Etats für 1862 nicht dem mindesten Bedenken unterliegen. Es ist bereits von dem Commissarius der Regierung in der Commission näher nachgewiesen worden, daß für die Heeres-Organisation bis Ende des Jahres 1861 neben dem Steuerzuschlage nicht nur kein extraordinärer Zuschuß erforderlich gewesen, sondern aus dieser Zeit noch ein Ueberfluß von 858,000 Thln. an den Staatsschatz abgeliefert ist, und daß es für das laufende Jahr, obgleich der Etat mit einem Defizit von 3,885,000 Thln. abschließt, eines Zuschusses aus dem Staatsschatze in Wirklichkeit nicht bedürfen wird, indem die Einnahmen sich so günstig gestalten, daß der vorerwähnte Betrag in Mehr-Ueberflüssen über den Etat hinaus seine vollständige Dedung finden wird. In der That hat die große Vorsicht, mit welcher bei Veranschlagung der Staats-Einnahmen zu Werke gegangen wurde, stets dahin geführt, daß in der Wirklichkeit sich erhebliche Mehr-Ueberflüsse gegen den Etat ergeben haben. So namentlich

für 1857 . . . . .	2,103,000 Thlr.,
„ 1858 . . . . .	5,475,000 „
„ 1859 . . . . .	6,042,000 „
„ 1860 . . . . .	3,867,000 „
„ 1861 . . . . .	2,677,000 „

Also in 5 Jahren . . . . . 20,164,000 Thlr.  
und im Durchschnitt jährlich 4,033,000

Darnach ist anzunehmen, daß es auch für das Jahr 1863 und weiter extraordinärer Zuschüsse zur Dedung der etatsmäßigen Ausgaben, einschließlich der Kosten der Heeres-Organisation, nicht bedürfen wird, und daß die Annahme der Commission, es werde bis zum Jahre 1870 ein Zuschußbetrag von 34,527,000 Thlr. nöthig sein, nicht begründet ist, daß mit der weiteren Durchführung der Organisation, wie wiederholt erklärt worden, nur insoweit vorgeschritten werden soll, als solches die Lage der Finanzen gestattet. Wie wenig die vorgedachte Berechnung zutrifft zeigt eine Vergleichung derselben mit dem Etat pro 1863. Während die Berechnung unter Einrechnung der Steuerzuschläge einen Zuschußbedarf von . . . . . 7,326,000 Thlr. ergiebt, belauft sich der letztere nach dem Etat auf nur . . . 3,180,000 „ mit hin weniger . . . . . 4,146,000 Thlr. und in gleicher Weise wird das Verhältniß in den folgenden Jahren zu stehen kommen, nicht zu gedenken, daß, wie vorhin gezeigt, Mehr-Ueberflüsse voraussichtlich regelmäßig wiederkehren und jeden Zuschuß entbehrlich machen werden.

Die Staatsregierung ist sich bewußt, daß sie zur Herausgabe der Kosten der Heeres-Organisation der nachträglichen Zustimmung des Land-

tages eben so bedarf, wie zu allen übrigen Ausgaben, welche vor gesetzlicher Feststellung des Etats geleistet sind, und sie glaubt auf diese Zustimmung um so mehr mit Sicherheit rechnen zu dürfen, als nachgewiesen ist, daß die fraglichen Ausgaben nicht zu vermeiden waren und im guten Glauben geleistet sind, daß eine weitere Ermäßigung derselben nicht thunlich ist, und daß zu ihrer Dedung hinlängliche Mittel in den gesetzlich bewilligten Einnahmen vorhanden sind.

Der Umstand, daß das Gesetz, durch welches die Wehrpflicht allgemein geregelt werden soll, nicht in der gegenwärtigen Session, sondern erst in der folgenden, also wenige Monate später vorgelegt werden soll, kann es nicht rechtfertigen, durch Veräußerung der nöthigen Mittel eine Situation zu erzeugen, welche geeignet ist, die Ordnung im Staatshaushalte in der bedenklichsten Weise zu stören, die innere Verwaltung des Landes zum größten Nachtheil der wichtigsten öffentlichen Interessen zu lähmen, und die Regierung dem Auslande gegenüber in eine Lage zu bringen, welche ihr auch die Lösung der nach dieser Richtung ihr obliegenden Aufgaben erschwert.

Die Staatsregierung erkennt mit der Commission an, daß die Verfassung das Zustandekommen eines Staatgesetzes unbedingt voraussetzt. Wenn aber die Commission gleichwohl die Ablehnung der Ausgaben für die Reorganisation der Armee empfiehlt, und schon bis an die äußerste Grenze zu gehen glaubt, indem sie sämmtliche zur Existenz des Staates notwendige Ausgaben bewilligt und für das Heer nur die Summe, welche bis zum Jahre 1860 ausgereicht habe, zugestehet, so kann sie sich darüber nicht täuschen, daß sie durch diese Vorschläge das Zustandekommen eines Staatgesetzes unmöglich macht, weil sie die Thatfache gänzlich unberücksichtigt läßt, daß die Ausgaben für 1862 großentheils bereits geleistet sind und in den letzten Monaten Ersparnisse nicht mehr gemacht werden können.

Indem die Staatsregierung die erste Erwägung dieser Erklärung dem hohen Hause empfiehlt und hierdurch wiederholt, daß es ihr fern liegt, die verfassungsmäßigen Rechte des Abgeordnetenhauses zu beeinträchtigen, indem sie vielmehr ausdrücklich anerkennt, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und die Zustimmung erneuert, daß sie in der nächsten Session das gewünschte Gesetz über die Leistung der Wehrpflicht vorlegen wird, kann sie, in dem Bewußtsein, daß sie nach Lage der Verhältnisse im allgemeinen Staats-Interesse nicht anders, als geschehen, verfahren konnte, der Beschlußnahme mit der Verhütung entgegenzehen, welche die Ueberzeugung gewissenhafter Pflichterfüllung gewährt. Die Staatsregierung ist sich bewußt, durch thatächliche Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Veräußerung der nach Lage der Sache durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde.“

Die Rednerliste wird hierauf verlesen, sie ergiebt etwa 50 Namen, die größere Hälfte derselben gegen die Commissions-Anträge eingeleitet. Die Reihenfolge beginnt — abwechselnd gegen und für — wie folgt: v. Sybel, Waldeck, v. Goltberg, v. Carlowitz, v. Vinde-Edendorff, Birchow, v. Vinde (Starogard), v. Hoberbed, v. Sänger, Gneist, Grr. Bethusy-Suc, v. Lindenbeck, Waier, Kupp, v. Bonin (Stolz), u. j. w.) — Der erste Redner ist Abg. v. Sybel: Nicht ein Mitglied des Hauses, nicht ein guter Patriot im Lande werde die eben gehörte Erklärung mit einem anderen Gefühl, als dem der tiefsten Betrübniß gehört haben (Bravo.). Obwohl er mit einem großen Theil der Commissions-Anträge nicht einverstanden sei, müsse er dagegen, daß die Regierung die Verantwortlichkeit der Landesvertretung aufbürden wolle, doch feierlichst Verwahrung einlegen (Bravo.). Es sei nicht richtig, daß die Staatsregierung sich im formellen Rechte befinde; dasselbe sei auf das Größlicke verletzt worden durch die definitiven Ernennungen in Folge der Reorganisation. Die Reorganisation habe von dem Tage ihrer Geburt an der Arme den Stempel der Ungefährlichkeit aufgedrückt und trage ihn, bis die Regierung dies anerkenne, unermittelt nach sich und durch ein definitives Gesetz die Frage geregelt sei. (Bravo.) Die Staatsregierung gebe heute das Versprechen einer Gesetzesvorlage in wenigen Monaten und fordere das Haus auf, jetzt schon zu verfahren, als ob das Gesetz bereits gegeben sei. Auch im Jahre 1860 hatte die Landesvertretung Vertrauen, auch damals wurde ein Versprechen gegeben und gleich darauf, gleichsam in das Angesicht der Landesvertretung hinein, die Fahnen gewiebt, welche die definitive Regulirung des neuen Zustandes darstellen sollten. So lange derselbe, persönlich ehrenhaft aber politisch unzuverlässige Mann an der Spitze dieses Departements stehe, könne von Vertrauen nicht die Rede sein. — Durch das Land gebe seit Jahren der Ruf nach Abkürzung der Präsenzzeit, nach 2jähriger Dienstzeit. Davon sei in der Erklärung der Regierung nicht die Rede, nur die Mittheilung sei darin enthalten, daß factisch nur zwei Jahrgänge sich unter den Fahnen befänden. Der Prinzipienfrage gegenüber verhalte sich die Regierung noch jetzt negativ. — Wisse die Regierung nicht, durch welche Factoren die Arme des großen Friedrich, die Armee von 1813 ihre Siege errang? Nicht durch Kopfszahl und die Ausbildung, sondern wesentlich durch das Gefühl des ganzen Volks, daß es eins sei mit der Arme. Auch wenn die zweijährige Dienstzeit zur Ausbildung nicht ausreichte, würde die Sympathie des Volkes, selbst in militärischer Beziehung, die etwaigen Mängel ersetzen (Bravo.). Auch wenn die Regierung noch so überzeugt wäre von den Vorzügen der neuen Organisation, müsse sie sich sagen, daß der legale Beschluß des Volks und seiner Vertretung gegenüber Unmögliches nicht zu leisten sei. Sie werde nachgeben, weil sie es müsse. Es frage sich nur, ob sie freiwillig von Concession zu Concession geben wolle, oder ob sie durch Widerstand alle Sympathien und moralischen Erhebungen aufgeben wolle. — Nach der heutigen Ministerialerklärung würde auch er auf die äußerste Linie des gesetzlichen Widerstandes gehen, mit der Commission stimmen, wenn sich derselbe zu seinem eigenen Amendement nur wie das Strengere zum Milderen verhielte. Das sei aber nicht der Fall, denn er gehe über die Forderung der zweijährigen Dienstzeit hinaus. Die Finanzen des Landes seien zwar nicht in dem Zustande gewisser Nachbarstaaten, aber wenn in dieser Weise im Militärbudget fortgewirtschaftet werde, so sei die Last nicht mehr zu tragen. Es handle sich deshalb um Ermäßigungen. Es sei aber nicht richtig, wenn die Commission beantrage, mit einem Federstrich die ganzen Reorganisationskosten abzusehen und damit ohne Weiteres auf den Zustand von 1860 zurückzukehren, die Armeeverfassung wieder in den Stand von 1859 zu setzen. Ein solches Resultat würde er tief beklagen, einen Zustand, der bei einer Mobilmachung sofort auch die älteren Klassen mit heranziehe. Deshalb hätten er und seine Freunde ihren Vermittelungsantrag gestellt.

Die Budget-Commission habe in zu großer parlamentarischer Bescheidenheit gehandelt, wenn sie aus angelegentlich mangelndem Sachverständniß sich auf den rein negativen Standpunkt gestellt habe; in anderen Fragen, z. B. bei Aufstellung der Grundzüge eines Unterrichtsgesetzes, habe sie diese Rücksicht weniger gelten lassen. Wenn der Kriegsminister etwa behauptete, das Haus verstände von der Sache nichts, so sei das von seinem Standpunkte verzeihlich, der Abgeordnete habe die Pflicht, auf die Sache einzugehen. Wenn ihn der Schuß drücke, etwa ein Nagel ihn verlesse, so ziehe er ihn heraus, ohne auf die Initiative des fachverständigen Schulinspektors zu warten, wenn auch der Schuß ein organisches Ganzes sei. — Auch ohne besonderes Gesetz habe die Regierung das Recht, die Friedensstärke von 1002 auf 800 Mann herabzusetzen und bei einer Mobilmachung sei sie zur Einberufung der Landwehr nicht gezwungen, wie die letzte Mobilmachung gegen Hessen zeige. Die Landwehr ersten Aufgebots bilde eine imposante Macht. Diese zerlöre die Reorganisation, indem sie dem ersten Aufgebot die Aufgabe des zweiten stelle, ohne indessen eine Illegalität zu enthalten. Dieselbe verlesse namentlich das Gesetz vom 3. September 1814 nicht. Den Vorwurf einer Gesetzverletzung könne man der Regierung also nicht machen. Darin befinde sich der Commissionsbericht im entschiedenen Irrthume. — Sodest er die Stimmung des Landes kenne, fordere es einstimmig eine Reformation des gegenwärtigen Zustandes. Im Jahre 1844 sei aus einer Commune seiner Heimathprovinz eine Landwehrcompagnie von 250 Mann ausgezogen und die Commune habe 242 Familien zu unterstützen gehabt. Deshalb sei es allerdings ein Gebot der Nothwendigkeit die Familienväter, das jetzige erste Aufgebot, in die Reserve zu verweisen. — In Betreff der politischen Seite der Frage sei die Ausdehnung der Arme als eine Gefahr für das Land betrachtet worden: Mißstände seien allerdings vorhanden und zu beseitigen; aber die Anträge der Commission wirkten darauf nicht, oder doch in unrichtiger Weise. So beantrage sie Streichung der Reorganisationskosten in Pausch und Vo-

